



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasser- und
Schifffahrtsamt Rheine**
Münsterstr. 77
48431 Rheine

Zentrale 05971 916 0
Telefax 05971 916 222
wsa-rheine@wsv.bund.de
www.wsa-rheine.wsv.de

Merkblatt

Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken

Das Verlegen / Anbringen, die Veränderung und der Betrieb von Leitungen an Brücken bedarf grundsätzlich einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Um die Genehmigung erteilen zu können, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine folgende Angaben / Unterlagen zu übergeben:

- formloses Antragsschreiben – dieses muss enthalten: den vollständigen Namen und Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz), Vollmacht (Original) des Unternehmers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc., Angaben zu Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme sowie die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten mit Ortsangabe und Datum
- Übersichtsplan (6-fach)
- Lageplan mit Maßstab, Nordpfeil, Kanalkilometrierung und Eintragung des Brückenbauwerkes samt Verlauf der Leitungen (6-fach)
- Querschnitt des Brückenbauwerks, in dem die betreffenden Leitungen farbig dargestellt sind (6-fach)
- Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben wie genauer Bezeichnung der Rohre / Leitungen (Materialart, Nennweite, Wanddicke, ...), Gewicht / lfd m, Angaben zu den in den Kabelschutzrohren eingezogenen Leitungen / Kabeln, Angaben zum Medium und Angabe des Baukostenwertes (6-fach)
- Nachweis der Aufhängekonstruktion und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk in geprüfter Form (3-fach)
- zeichnerische Darstellung der Aufhängekonstruktion (3-fach)



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen und in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigung. Zusätzlich zur Papierform sind die Antragsunterlagen dem WSA Rheine in digitaler Form vorzulegen.

Erst nach Erteilung der ssG ist mit dem Anbringen von Leitungen an der Brücke zu beginnen. Die aufgeführten Unterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Bei der weiteren Planung sind die Grundsätze und Vorgaben der „Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken“ (RI-LEI-BRÜ), Ausgabe 1996, abgedruckt im Verkehrsblatt 08/1996 zu beachten. Diese Richtlinie wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Abteilung Straßenbau herausgegeben. Sofern in der RI-LEI-BRÜ auf die Straßenbauverwaltung bzw. Straßenbaubehörde verwiesen wird, ist im vorliegenden Fall das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine die zuständige Behörde.

Grundsätzlich dürfen Leitungen in und an Brücken nur verlegt und angebracht werden, wenn andere Möglichkeiten (z.B. Dükerung) nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind. Ein entsprechender Nachweis ist mit Antragsstellung vorzulegen.

Die ssG gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen / Bauwerke ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem WSA Rheine erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Stand 05/2010